

Vereinsrecht im Blickpunkt

Wie man eine Vertretungsregel möglichst unbrauchbar formuliert

Bekanntlich können Vereinsstatuten, wie etwa auch bei Kapitalgesellschaften, die Vertretungsbefugnis einzelner Mitglieder des Leitungsorgans in verschiedener Weise regeln: Es kann Einzelvertretungsbefugnis ebenso wie Gesamtvertretungsbefugnis (Kollektivvertretung) vorgesehen werden; auch kann vorgesehen werden, dass bestimmte Vertreter jeweils nur in Kombination miteinander vertreten können.

Entschieden abzuraten ist von der häufig in Statuten zu findenden Vertretungsregelung, dass der Obmann zwar grundsätzlich alleine vertretungsbefugt sei, schriftliche Ausfertigungen jedoch seiner und des Schriftführers Unterschrift bedürften, während „in Geldangelegenheiten“ der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zuständig sei. Abgesehen davon, dass es in Anbetracht der im österreichischen Recht geltenden Formfrei-

heit von Verträgen nicht sinnvoll sein kann, zwischen mündlich und schriftlich abgegebenen Erklärungen zu differenzieren, weiß auch niemand so genau, was „Geldangelegenheiten“ sein sollen.⁽¹⁾

Dass die Vereinsbehörden derlei Vertretungsregelungen überhaupt im Vereinsregister eintragen, ist ohnedies nicht nachvollziehbar, sagt doch § 6 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 (VerG) ausdrücklich, dass „die organschaftliche Vertretungsbefugnis (...), von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar (ist)“.

Wenn nun in bestimmten (etwa finanziellen) Angelegenheiten Gesamtvertretung vorgesehen ist, so ist das nicht bloß eine gesetzlich zulässige Einschränkung der Einzelvertretung durch Gesamtvertretung, sondern eine darüber hinausgehende Beschränkung der organschaftlichen Vertretungsbefugnis. Denn die Zulässig-

keit von Gesamtvertretung kann nur heißen: entweder Einzel- oder Gesamtvertretung, nicht aber einmal so und einmal so, und je nach Materie einmal mit diesem und einmal mit jenem. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 will ja – wie auch sonst im Vertretungsrecht juristischer Personen – dem Geschäftsverkehr gerade keine weitgehenden Prüfpflichten zumuten.⁽²⁾

Da § 6 Abs. 3 letzter Satz vorsieht, dass in den Statuten vorgesehene Beschränkungen nur im Innenverhältnis wirken, läuft ein Verein, der sich auf derart subtil differenzierende Vertretungsregelungen verlässt, Gefahr, dass beispielsweise auch in Geldangelegenheiten der einzelne Vertretungsakt des Obmanns gilt und die in diesen Fällen vorgesehene Gesamtvertretung als lediglich interne Beschränkung qualifiziert wird. Dass sich bei einer derart nebulösen Vertretungsregelung im Ernstfall niemand mit Sicherheit auskennt, kommt dazu.

Zu empfehlen ist eine eindeutige Vertretungsregelung: Entweder man entscheidet sich für Einzelvertretung oder für das Vier-Augen-Prinzip; in letzterem Fall ist es auch durchaus möglich, jeweils zwei oder nur zwei bestimmte Mitglieder eines mehrgliedrigen Leitungsorgans miteinander agieren zu lassen.



Dr. Thomas Höhne
Rechtsanwalt in Wien
Co-Autor des Buchs
„Das Recht der Vereine“
www.vereinsrecht.at

(1) Nach wie vor findet sich ein solcher Mustertext auch auf der Website des BMI – offenbar unbeeindruckt von der Kritik Krejcis, JBl 2003, 713, 715. Ebenso ablehnend Mandl, Die Haftung des Vereinsvorstands, 43.

(2) „Diffizile Beschränkungen der Vertretungsmacht behindern den Geschäftsverkehr. ... um den Geschäftsverkehr der Vereine zu erleichtern, ordnet Absatz 3 eine organschaftliche Formalvollmacht an.“ RV 990 BgNR, XXI. GP. Vielleicht sollte auch das BMI einmal einen Blick in die Regierungsvorlage bzw. seinen eigenen Ministerialentwurf machen...